

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

**Flurbereinigungsverfahren**

**Ensheim -Projekt IV-**

**Az.: 91858-HA10.2**

55545 Bad Kreuznach,

31.03.2017

Rüdesheimer Str. 60-68

Telefon: 0671/820-532

Telefax: 0671/820-500

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

**Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum  
Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes sowie  
Feststellung der Ergebnisse der Nachbewertung**

- I. Im Flurbereinigungsverfahren Ensheim -Projekt IV-, Landkreis Alzey-Worms, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

***am Mittwoch, dem 26.04.2017, von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus in 55232 Ensheim,***

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt

***auf Mittwoch, den 26.04.2017, um 16 Uhr,  
ebenfalls im Dorfgemeinschaftshaus in 55232 Ensheim***

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes , insbesondere gegen die Abfindungen und gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben. Gemäß § 187 BGB beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

**Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.**

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

**Reise- und Fahrkosten werden nicht erstattet.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke sind beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhältlich. Außerdem stehen die Vollmachtsvordrucke unter [www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de) → Bodenordnungsverfahren (rechts oben) → 91858 Ensheim –Projekt IV- im Internet bereit. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der Bodenordnung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 AGFLURBG kosten- und gebührenfrei.

- III. Die Ergebnisse der Nachbewertung werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) festgestellt.

Die Maßnahmen gemäß dem Plan nach § 41 FlurbG sind weitestgehend abgeschlossen worden. Dadurch hat sich das Wertverhältnis einzelner Flächen zu den übrigen wesentlich verändert. Daher mussten die geänderten Flächen neu bewertet werden. Hierbei wurden die Maßstäbe der übrigen Wertermittlung beibehalten. Einwendungen gegen die Nachbewertung wurden von den Beteiligten nicht vorgebracht.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Rüdeshheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

Im Auftrag

Nina Lux  
(Gruppenleiterin)